

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Firma Quader + Heinemann GmbH (Stand: Juli 2020)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, insbesondere für Kaufverträge mit Montageverpflichtung, ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, auch wenn diesen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen und/oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird. Abweichende individualrechtliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verwender schriftlich bestätigt werden.

2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

3. Soweit in den nachstehenden Geschäftsbedingungen die Bezeichnung „Käufer“ verwendet wird, sind hiermit sowohl Verbraucher iSd § 13 BGB als auch Unternehmer iSd § 14 BGB gemeint.

4. Bei allen vom Verwender durchzuführenden Bauleistungen gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB) in der bei Vertragschluss gültigen Fassung. Verbrauchern wird vor Vertragschluss vom Verwender die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Wortlaut der VOBIB und in die technischen Vorschriften der VOBIC gewährt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Werden einem Angebot Unterlagen - wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben – beigelegt, so sind diese nur annähernd maßgebend, soweit diese nicht als verbindlich bezeichnet werden. Der Verkäufer behält sich an Kostenveranschlagungen, Zeichnungen und anderen Untertagen Eigentums- und Urheberrechte vor; diese Untertagen dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2. Mit der Bestellung erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.

3. Als angenommen gilt das Angebot erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung bzw. Montage der Ware. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Zusicherungen müssen schriftlich festgehalten werden. Werden nach Vertragsabschluss Änderungen vom Käufer an der bestellten Ware bzw. Leistung in Auftrag gegeben, sind die aus dieser Änderung entstehenden (Mehr-)Kosten von ihm zu tragen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders angegeben, gelten die im Angebot enthaltenen Preise und Montagesätze 30 Tage ab Angebotsdatum. Ohne vorheriges Angebot sind die am Liefertag gültigen Preise bzw. die am Montagetag gültigen Sätze maßgebend. Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer. Diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2. Sofern nicht anders vereinbart, ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Es gelten die gesetzlichen Zahlungsverzugsregeln. Eventuelle Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3. Scheck- und Wechselzahlung sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.

4. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder vom Verkäufer anerkannt wurden.

5. Zurückbehaltungsrechte kann der Käufer nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Während eines Zahlungsverzuges kann sich der Kunde nicht auf ein Recht zum Besitz berufen. Ein etwaiges Herausgabeverlangen unsererseits während des Verzugs des Kunden, gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklärt haben.

§ 4 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der bestellten Sache geht mit Übergabe der Sache bzw. mit Bereitstellung am vereinbarten Lieferort auf den Käufer über.

Dies gilt auch für Teilleistungen und -lieferungen. Diese sind in zumutbarem Umfang zulässig.

Lässt der Käufer die Ware nicht sofort abladen, so ist der Verkäufer berechtigt auf Risiko des Käufers abzuladen. Oder abladen zu lassen, sofern dies nach Beschaffenheit der Ware möglich ist, und den Käufer mit den Kosten zu belasten.

§ 5 Lieferzeiten

1. Liefertermine und -fristen sind nicht verbindlich, da abhängig vom Hersteller bzw. Lieferanten.

2. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche technischen Fragen gemeinsam mit dem Käufer abgeklärt sind. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer, vom Verkäufer nicht zu vertretender Hindernisse, wie z. B. höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen. Der Käufer wird über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich informiert. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, können sowohl Käufer als auch Verkäufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

3. Der Verkäufer ist zur Zurückbehaltung seiner Leistung berechtigt, solange der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber ihm aus diesem oder einem anderen Vertrag oder sonstigem Rechtsgrund nicht erfüllt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Der Käufer wird erst dann Eigentümer der gelieferten Ware, wenn seine sämtlichen Verbindlichkeiten aus früheren Vertragsbeziehungen zum Verkäufer beglichen sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferte Sache herauszuverlangen und nach Rücknahme der gelieferten Sache befugt, diese zu verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich Verwertungskosten - angerechnet.

2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt; jederzeitiger Widerruf bleibt vorbehalten. Alle Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Vorbehaltsware an den Verkäufer abgetreten.

3. Soweit die gelieferte Ware durch Einbau wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks geworden ist, verpflichtet sich der Käufer bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine, dem Verkäufer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

4. Bei Pfändung, sonstigen Eingriffen Dritter oder etwaigen Beschädigungen oder Vernichtung der gelieferten Ware sowie bei Besitzwechsel hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Mängelansprüche, Gewährleistung, Haftungsbegrenzung

1. Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Käufer, wenn er Unternehmer ist, nur zu, soweit er seinen unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im übrigen gilt, dass der Käufer offensichtliche Mängel binnen einer Woche nach Lieferung der Ware dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen hat. Nach Ablauf dieser Frist sind Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen.

2. Bei berechtigten Mängelrügen ist der Verkäufer nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die Kosten einer unberechtigten Nacherfüllung durch Dritte bzw. Selbstvornahme durch den Käufer werden nicht vom Verkäufer getragen.

3. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer vom Verkäufer nicht. Hersteller-garantien bleiben hiervon unberührt.

4. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 BGB) längere Fristen vorschreibt.

5. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person bleibt hiervon unberührt, wobei die Schadensersatzpflicht wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ist.

§ 8 Montage

1. Falls Teile der Lieferung offensichtlich beschädigt sind bzw. die Lieferung nicht vollständig ist, hat der Besteller den Lieferer spätestens einen Arbeitstag nach Ablieferung der Kaufsache hiervon zu unterrichten, damit möglichst vor Ankunft der Monteurs Abhilfe geschaffen werden kann. Unterlässt der Besteller schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) diese Anzeige, werden hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen für die Montage gesondert in Rechnung gestellt.

2. Sofern Montage vereinbart wurde, ist der Verkäufer berechtigt, die Montage nach seinem Ermessen einer dritten Firma oder Person zu übertragen.

3. Nicht zu unseren Leistungen gehören: Das Abladen von Waggons bzw. LKW, der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, sämtliche Verglasungen, die nicht zum Lieferungsumfang gehören, Abdichtungsarbeiten zwischen Bauteil und Baukörper, Erd-, Maurer- und Betonarbeiten einschließlich des Vergießens der Ankerlöcher und Zargen, die Gestaltung von Gerüsten, deren Arbeitsbühnen mehr als 2 m über Geländer oder Fußboden liegen sowie bei elektrisch betriebenen Toren, Türen und Fenstern, die Elektroinstallation.

4. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist, insbesondere dass alle notwendigen Vorarbeiten wie Maurer-, Putz-, Stemm- und Fußbodenarbeiten beendet sind. Die Fußböden müssen begehbar und ausreichend belastbar (für Tür- und Tormontagen mind. Rohbeton) sein. Die angelieferten Teile sind trocken sowie vor Witterungseinflüssen und vor Beschädigungen durch Dritte geschützt zu lagern.

5. Wird keine Festpreismontage, sondern Montage nach Aufwand durchgeführt, werden die Montagearbeiten im Stundenlohn - dessen Höhe vorheriger schriftlicher Vereinbarung bedarf - abgerechnet, zzgl. etwaiger Anfahrtkosten etc. Abrechnung und Zahlung erfolgt nach den allgemeinen Zahlungsbedingungen. Etwaige Wartezeiten, die durch verspätetes Anlegen der Ankeraussparungen oder aus sonstigen vom Lieferer nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden besonders berechnet. Der Besteller ist zur Vorgabe eines oder mehrerer Meterrisse pro Geschoss verpflichtet. Der vorgegebene Meterriss muss bis zur Abnahme erhalten bleiben.

6. Nach der Montage ist seitens des Bestellers folgendes zu beachten: Die eingebauten Tore und Zargen dürfen frühestens 2 Tage nach dem Zumörteln der Ankerlöcher für den Verkehr freigegeben werden.

7. Der Käufer ist bei Fertigstellung der Montageleistung berechtigt und verpflichtet, diese in einem schriftlichen Montageprotokoll abzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer die Montageleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Von der Abnahme an bestehen gegen den Verkäufer keine Mängelansprüche mehr bezüglich bekannter Mängel der Montageleistung, sofern der Käufer sich seine Rechte wegen Mängeln der Montageleistung bei der Abnahme nicht vorbehält.

§ 9 Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird, haften wir nicht. Dies gilt auch bei Pflichtverletzungen durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt, dies gilt auch für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch hinsichtlich der Abänderung der Schriftformklausel.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit der Käufer Kaufmann ist, Geschäftssitz der Firma Quader + Heinemann GmbH.

4. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder fallweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.